

## Rechtsanwälte Henning

Dortmund – Duisburg

Rechtsanwälte Henning Hamburger Str. 89 44135 Dortmund

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ihr Zeichen: PA 7 – 16/2265; 16/731; 16/818  
Unser Zeichen: Versch./Anhörung Bundestag  
(bitte stets angeben)

Dortmund

### Kai Henning

Fachanwalt für Insolvenzrecht  
**Jan-Patrick Röcker**  
Interessenschwerpunkte  
Insolvenzrecht und Strafrecht

Duisburg

### Gabriele Janlewing

Interessenschwerpunkte  
Insolvenzrecht und Familienrecht

Telefon: 0231/189986-0  
Telefax: 0231/189986-29

e-mail: info@rahenning.de  
internet: www.rahenning.de

Gerichtsfach AG Dortmund: 199

Hamburger Str. 89  
44135 Dortmund

Dortmund, den 24.11.2006

### **Stellungnahme zum „Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann“ Drucksache 16/2265 und zu den Gesetzesentwürfen der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen Drucksachen 16/731 und 16/818**

Ich vertrete als Fachanwalt für Insolvenzrecht Schuldnerinnen und Schuldner in Insolvenzverfahren. Auf Verbandsebene beschäftige ich mich als Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung im Deutschen Anwaltverein mit dem Thema. Ich begrüße es zunächst ausdrücklich, dass die Bundesregierung in ihrem Bericht jetzt eine erweiterte Selbstverpflichtung der girokontoführenden Geldinstitute vorschlägt, die den Kunden einen Rechtsanspruch auf ein Girokonto einräumen soll.

1. Der momentane Stand der Realisierung des „Girokontos für jedermann“ lässt sich auch in der insolvenzrechtlichen Praxis kaum anders beschreiben als mit der Feststellung **„Man schlägt sich – mehr schlecht als recht- so durch“**. Dies gilt für Schuldner, Berater und Insolvenzverwalter gleichermaßen. Von einem funktionierenden Recht auf ein Girokonto für jedermann sehe ich uns noch weit entfernt. Zu häufig versuchen Banken oder Sparkassen noch mit zahlreichen, nicht durch die jetzige ZKA-Empfehlung von 1995 gedeckten Begründungen die Einrichtung eines Konto zu verhindern oder ein bestehendes Konto aufzulösen.

2. Die Anzahl derjenigen Schuldner, die überhaupt keine Zugriffsmöglichkeit auf eine Bankverbindung haben, mag dabei noch relativ gering sein. Die Anzahl derjenigen Schuldner aber, die sich notgedrungen fremder Konten ihrer Familienangehörigen oder Freunde bedienen müssen, ist um so höher. Gerade dieser Umstand ist in der Insolvenz, die Transparenz und einen einfachen und schnellen Blick auf die finanziellen Verhältnisse des Schuldners erfordert, nicht hinnehmbar. Sowohl

Berater als auch Insolvenzverwalter werden Schuldnern daher immer zur Einrichtung eines eigenen Girokontos raten bzw. diese einfordern müssen.

3. Bezeichnenderweise ist die Suche nach einem neuen Konto auch nach Auskunft vieler Berater und Insolvenzverwalter dann am erfolgreichsten, wenn das Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist und dem Geldinstitut die „Vorteile“ des Insolvenzverfahrens bekannt sind. Denn nach der Eröffnung ist gem. § 89 Abs. 1 Insolvenzordnung den Insolvenzgläubigern die Einzelzwangsvollstreckung und damit auch die Kontopfändung untersagt. Diese stellt für die Geldinstitute aber die größte Belastung im Bereich der sogenannten Problemkonten dar.

4. Für mich ist daher das Recht auf ein Girokonto eng mit der Notwendigkeit eines neuen Kontopfändungsrechts verbunden, das die Bundesregierung in ihrem Bericht auch ankündigt. Bei zur Zeit über 7 Millionen Überschuldeten in Deutschland muss dieses neue Kontopfändungsrecht aufgrund der großen Anzahl von Verfahren mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand funktionieren. Es muss sicherstellen, dass unpfändbares Einkommen (§§ 850ff. ZPO) oder unpfändbare Sozialleistungen (z.B. § 54 SGB I) auch auf dem Konto unpfändbar sind. Das jetzige System, das ua. eine Freigabe von Unpfändbarem nur auf Antrag und eine unbegrenzte Dauer der Pfändung vorsieht, belastet Geldinstitute, Gerichte und Berater in hohem Maße.

5. Ich kann und will aus meiner Erfahrung den Geldinstituten nicht absprechen, dass es schon sehr viele ehrliche Bemühungen gibt, Betroffenen durch die Einrichtung eines Guthabenkontos zu helfen. Der jetzige Zustand ist aber meiner Ansicht nach im Ganzen auch deshalb nicht länger hinnehmbar, da die Einrichtung eines Kontos nach der jetzigen Regelung immer das Gewähren auf ein Bitten hin bleibt, das allgemein und im Einzelfall jederzeit rückgängig gemacht werden kann. So haben in Dortmund über einen längeren Zeitraum neben der Sparkasse, die in NRW durch Landesgesetz verpflichtet ist, zwei weitere Großbanken Konten für Überschuldete eingerichtet. Eine dieser Großbanken hat aktuell diese Bereitschaft aufgekündigt, da die Belastungen doch zu hoch seien. So kann eine Selbstverpflichtung nicht funktionieren.

6. Das Institut der Restschuldbefreiung in der seit 1999 geltenden Insolvenzordnung ermöglicht redlichen Schuldnern einen wirtschaftlichen Neuanfang. Die auch sozial sinnvolle Restschuldbefreiung ist mittlerweile in unserer Rechtsordnung angekommen und wird von breiter gesellschaftlicher Zustimmung getragen. Zu einem wirklichen wirtschaftlichen Neuanfang gehört meiner Ansicht nach aber unverzichtbar ein neues, unbelastetes Girokonto auf Guthabenbasis bei einem Geldinstitut, bei dem keine Vorbelastungen bestehen. Die Umsetzung dieser Forderung ist nach den nunmehr 10jährigen Erfahrungen mit der bisherigen ZKA-Empfehlung meiner Ansicht nach nur mit einer neuen, rechtlich bindenden Selbstverpflichtung oder einer gesetzlichen Regelung möglich.